

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
der
NIBRA Aufzugsbau, Liftservice und
Fördertechnik Gesellschaft m.b.H.
FN: 85190f
(kurz: NIBRA GmbH)

1. Vertrag

Der Vertrag wird gebildet aus dem Auftragsschreiben und den hier gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und rechtliche ÖNORMEN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie gesondert vereinbart werden. Diese vertraglichen Bestandteile gelten bei Widersprüchen in der hier genannten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Vertragsbestimmungen des Vertragspartners sind unbeachtlich.

2. Prüfung der vertraglichen Grundlagen

Der Vertragspartner sind verpflichtet, die Vertragsgrundlagen insbesondere auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten der Baustelle vollständig zu prüfen und diese unter Berücksichtigung des zu erstellenden Gewerkes zu besichtigen. Generell haben sich der Vertragspartner über alle, insbesondere technischen Gegebenheiten bei der Leistungserbringung sorgfältig zu informieren. Mit dem rechtswirksamen Zustandekommen des Vertrages bestätigen die Vertragspartner sich gegenseitig über alle erforderlichen Informationen aufgeklärt zu haben und vom jeweils anderen unterrichtet worden zu sein. Alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Informationspflichten) sind daher in der Folge ausgeschlossen. Der Vertragspartner, welcher Vertragsgrundlagen bereitstellt, welche durch einen besonderen Umfang geprägt sind (z.B. Ausschreibungsunterlagen größeren Umfangs) stellt durch entsprechende Querverweise sicher, daß der jeweilig andere einen möglichst leichten und schnellen Einblick in sein Aufgabengebiet erhält. Fehlen solche Querverweise, können daraus ebenfalls keine Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, geltend gemacht werden.

3. Subunternehmer

Die NIBRA GmbH ist im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen berechtigt Subunternehmer zu beauftragen.

4. Abrechnung nach Aufwand

- a) Werden seitens der NIBRA GmbH Leistungen erbracht, welche nicht Vertragsbestandteile sind, somit kein Entgelt festgelegt worden ist, so ist eine Abrechnung nach Aufwand (Regieleistungen) zulässig. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Regiesätze werden branchenüblich festgelegt und in der Folge verrechnet.
- b) Eine Abrechnung nach Aufwand – hier bloß die Selbstkosten - kommt auch insbesondere gegenüber Subunternehmen zu Anwendung, dies ungeachtet einer sonstigen Vereinbarung, wenn diese mit ihrer eigentlichen, vertraglich übernommenen Erfüllungsverpflichtung säumig sind, daher das beauftragte Gewerk nicht termingerecht fertiggestellt wurde und eine Ersatzvornahme durch die NIBRA GmbH selbst oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden muß.

5. Vertretung

- a) Die NIBRA GmbH vertritt den Vertragspartner in den Verfahren nach dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006) und der aufgrund der Gewerbeordnung ergangenen Verordnung (ASV 2008 – Aufzüge-Sicherheitsverordnung idF BGBl. II Nr. 19/2016) bzw. entsprechender sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen.
- b) Hierfür wird der Vertragspartner und/oder der Liegenschaftseigentümer bei Vertragsunterfertigung eine entsprechende gesonderte Vollmacht unterfertigen und aushändigen, welche es der NIBRA GmbH ermöglicht diesen gegenüber dem Aufzugsprüfer und der Baubehörde rechtswirksam zu vertreten. Wird diese Vollmacht bei Vertragsunterfertigung nicht gelegt, verschieben sich vereinbarte Fertigstellungstermine um das Doppelte der so bewirkten Verspätung.

6. Fertigstellungsfristen

- a) Fertigstellungsfristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dem rechtswirksamen Abschluß des Vorprüfungsverfahrens gemäß §5 WAZG 2006 bzw. entsprechender sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften.
Ansonsten gilt folgendes:
- b) Insoweit Fertigstellungsfristen vereinbart wurden sind diese nur dann verbindlich, sofern diese Absprachen schriftliche festgehalten und/oder bestätigt worden sind. Andernfalls sind sie nur als annähernd und unverbindlich zu betrachten.
- c) Abgesehen von Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses sowie verlängern sich die Fristen entsprechend.
- d) Ebenso verlängern sich die Fristen, wenn der Vertragspartner seitens der NIBRA GmbH auf Mängel aufmerksam gemacht wurde, welche nicht in den vertraglichen Aufgabenbereich der NIBRA GmbH fallen und/oder diese Mängel im Rahmen einer darauffolgenden Prüfung des Sachverständigen gemäß WAZG 2006 oder sonstiger landesrechtlicher Vorschriften in einem Mängelbericht bestätigt, somit dieser diese Mängel nochmals aufzeigt werden, die nicht in den vertraglichen Aufgabenbereich der NIBRA GmbH fallen. Die Kosten eines solchen Mängelberichts des Sachverständigen gemäß WAZG 2006 oder sonstiger landesrechtlicher Vorschriften trägt infolge dessen der Vertragspartner. Dabei sind nur solche Mängel relevant, welche eine erfolgreiche Abnahmeprüfung im Sinne des § 6 WAZG 2006 oder sonstiger landesrechtlicher Vorschriften ausschließen würden.

7. Konventionalstrafen

- a) Konventionalstrafen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Sie im Auftragschreiben gesondert und ausdrücklich sowie schriftlich vereinbart werden. Dazu wird festgehalten, daß gemäß der Rechtsprechung des OGH diese den Zweck besitzen zusätzlichen Erfüllungsdruck im Gläubigerinteresse auszuüben. Vereinbarte Konventionalstrafen bzw. Fertigstellungsfristen (Pkt. 6) kommen daher nicht zum Tragen, wenn der Vertragspartner seinerseits bei der Vertragsabwicklung säumig war und notwendige Vorleistungen (Haupt- und Nebenleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat und so die NIBRA GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer vertraglichen

Verpflichtungen gehindert war. Eine einmalige Säumnis ist hierfür ausreichend, insbesondere bei Mängelberichten im Sinne des Pkt. 6 lit.d.

- b) Konventionalstrafen sind ferner mit der Hälfte des noch aushaftenden Betrages limitiert sowie ebenfalls begrenzt durch den tatsächlichen Schaden gemäß §§ 1293 ff ABGB.

8. Haftung

- a) Die Haftung der NIBRA GmbH in Fällen leichter Fahrlässigkeit und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist für Sach- oder Vermögensschäden sowie Personenschäden, unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen.
- b) Ist die NIBRA GmbH ihrer Hinweispflicht nachgekommen, wird jede Haftung der NIBRA GmbH für Ansprüche, die aufgrund der von NIBRA GmbH erbrachten Lieferung durch den Vertragspartner erhoben werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine solche Hinweispflicht für die NIBRA GmbH nicht erkennbar war. Leichte Fahrlässigkeit schadet hierbei nicht. Die NIBRA GmbH haftet insbesondere nicht für Prozesskosten und eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Vertragspartner hält die NIBRA GmbH diesbezüglich für schad- und klaglos.
- c) Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens verfallen (erlöschen) sämtliche Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche aus Konventionalstrafen des Auftraggebers. Nach Ablauf von drei Jahren ab der Verletzungshandlung der NIBRA GmbH sind diese Ansprüche jedenfalls erloschen. Der jeweilige und konkrete Netto-Auftragswert begrenzt die Schadenersatzansprüche der Höhe nach.

9. Eigentumsvorbehalt, Entgelt, Zahlung

- a) Mit Rechnungserhalt ist das Entgelt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für den Fall der Weiterverrechnung von Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der NIBRA GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der NIBRA GmbH.
- b) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners findet die Bestimmung des § 456 UGB uneingeschränkt Anwendung. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des Zahlungsverzugs der NIBRA GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten gemäß der Höchstsätze für Inkassokosten aufgrund der Inkassogebührenverordnung ([BGBl. Nr. 141/1996](#)) sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Auf die Bestimmung des § 1333 Abs. 2 ABGB wird aufmerksam gemacht.

- c) Für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners hinsichtlich nur eines bestimmten Auftrages kann die NIBRA GmbH sämtliche vereinbarten Entgelte, im Rahmen aller anderen mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, und aufgrund dieser bereits erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen sofort fällig stellen.
- d) Die NIBRA GmbH ist ferner nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- e) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die NIBRA GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- f) Der Vertragspartner der NIBRA GmbH ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der NIBRA GmbH aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde seitens der NIBRA GmbH schriftlich anerkannt und/oder gerichtlich festgestellt.

10. Gewährleistung

- a) Sämtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung durch die NIBRA GmbH, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht unter Einhaltung der hier festgelegten Fristen angezeigt, gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund dieser Mängel ausgeschlossen.
- b) Ist die Mängelrüge fristgerecht und berechtigt, steht der NIBRA GmbH das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung zu. Die NIBRA GmbH wird die Mängel sodann in angemessener Frist beheben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der NIBRA GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Ist die Verbesserung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder sogar schlicht unmöglich, ist die NIBRA GmbH berechtigt, die Verbesserung und somit die Leistung zu verweigern. In diesem Fall stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- c) Der Vertragspartner überprüft die Lieferung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit. Die der NIBRA GmbH ist hierzu nicht verpflichtet und hält der Vertragspartner die der NIBRA GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
- d) Die NIBRA GmbH haftet ferner nicht gegenüber dem Vertragspartner für die Korrektheit von Vorgaben und/oder Tauglichkeit bereitgestellten Materialien, wenn diese vom Vertragspartner vorgegeben oder genehmigt wurden. Ein eine diesbezüglich Warnpflicht der der NIBRA GmbH ist somit ausgeschlossen.

11. Rechnungslegung

Die NIBRA GmbH ist berechtigt gemäß ihrem Leistungsfortschritt monatliche Teilrechnungen (Abschlagsrechnungen) zu legen. Eventuell vereinbarte Deckungs- oder Haftrücklässe können durch eine Bankgarantie, lautend auf eine inländische Bank mit entsprechender Laufzeit von den Vertragspartnern abgelöst werden.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien. Auf § 14 KSchG wird verwiesen.

13. Anzuwendendes Recht

Es gilt formelles und materielles österreichisches Recht.

14. Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem hier vereinbarten Formgebot.